

§ 7: Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB)

I. Rechtsgut

Nach dem **Willen des Gesetzgebers** sollen Leben und Autonomie des Individuums vor den abstrakten Gefahren einer geschäftsmäßigen Suizidhilfe geschützt werden (BT-Drs. 18/5375, 12, 10, 2 f.).

Kritik: Die schiere Geschäftsmäßigkeit kann kein strafrechtliches Unrecht der Suizidhilfe begründen. Wenn der Gesetzgeber an der Straflosigkeit der Suizidhilfe festhalten will (BT-Drs. 18/5375, 3, 14), dann ist nicht einsichtig, warum die bloße Wiederholung oder Organisation unrechtsbegründend sein soll. Außerdem ist die Annahme des Gesetzgebers, die Suizidhilfe im Einzelfall sei stets altruistisch, während die geschäftsmäßige stets eigenmotiviert und somit lebens- und autonomiefährdend sei, unhaltbar (*Fischer* § 217 Rn. 3 f.; *NK/Saliger* § 217 Rn. 3).

Nach **anderer Ansicht** dient § 217 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt dem potenziellen Suizidenten als Schutz vor übereilten Entscheidungen (*Kubiciel* ZIS 2016, 396, 398).

Kritik: Die Begründung erscheint zweifelhaft, da die Auseinandersetzung mit einer weiteren Person den Suizidenten unter Rechtfertigungsdruck setzt und beim allein durchgeführten Suizid damit die Hemmschwelle sogar eine niedrigere ist (*MK/Brunhöber* § 217 Rn. 8).

Andere sehen den Sinn der Vorschrift in der Abhilfe von Beweisschwierigkeiten bei der fahrlässigen Tötung, da bei einer solchen festgestellt werden müsste, ob der Suizident unfreiwillig handelte und der Täter dies sorgfaltswidrig verkannte (*Freund/Timm GA 2012, 491, 492*).

Kritik: Unfreiwilligen Suiziden könnte indes durch weniger eingriffsintensive Mittel als durch Kriminalstrafe vorgebeugt werden (*MK/Brunhöber § 217 Rn. 10*). Hier ist etwa an die Feststellung einer medizinischen Indikation oder an die Durchführung einer verpflichtenden förmlichen Entscheidungsprozedur zu denken (kritisch *Kubiciel ZIS 2016, 396, 400*).

Wieder **andere Stimmen** sind der Auffassung, tatsächlich diene die Norm nicht dem Rechtsgüterschutz, sondern der moralischen Brandmarkung einer Suizidkultur und der Stabilisierung der gesellschaftlichen Achtung vor dem menschlichen Leben (*Roxin NSTz 2016, 185, 186 f.*; *NK/Saliger § 217 Rn. 3*).

II. Normstruktur

Als abstraktes Gefährdungsdelikt verlangt § 217 StGB gerade nicht den Tod des Suizidenten (BT-Drs. 18/5373, 16, 19). Es genügt zur Vollendung die Vornahme einer Förderungshandlung („gewährt, verschafft oder vermittelt“). Verbreitet ist die Annahme, § 217 StGB sanktioniere eine materielle Beihilfehandlung (BT-Drs. 18/5373, 19; *Henking JR 2015, 174, 175*). Es steht dem Gesetzgeber aber frei, als bloße Beihilfehandlung empfundenes Verhalten als selbstständig vertypen Tatbestand zu fassen (*Grünwald JZ 2016, 938, 942 m.w.N.*). Der Versuch ist nicht unter Strafe gestellt (vgl. § 23 I StGB), da die Tathandlungen bereits im Vorfeld des Suizids liegen (BT-Drs. 18/5373, 19).

III. Voraussetzungen

1. Gelegenheit zur Selbsttötung

Gelegenheit bedeutet mehr als lediglich die Möglichkeit zur Selbsttötung (*Fischer* § 217 Rn. 6). Nach dem **Gesetzgeber** ist – in Anlehnung an § 180 StGB – erforderlich, „dass der Täter äußere Umstände herbeiführt, die geeignet sind, die Selbsttötung zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern“, z.B. das Überlassen einer Räumlichkeit oder zum Suizid geeigneter Mittel (BT-Drs. 18/5373, 18; zust. MK/*Brunhöber* § 217 Rn. 12).

Dieses Verständnis wird als zu weit **kritisiert**, da der Suizid im Gegensatz zur Vornahme sexueller Handlungen an Minderjährigen (§ 180 StGB) rechtlich wie tatsächlich jedermann freistehe. Daher könne nur die Möglichkeit des Suizids in einer bestimmten, vom individuellen Suizidenten gewünschten Modalität gemeint sein. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Suizident gerade durch die Einnahme bestimmter Medikamente einen sanften Tod verspricht oder wenn die zur Verfügung gestellten Informationen nicht allgemein zugänglich sind (*Weigend/Hoven* ZIS 2016, 681, 683).

Konkret genug soll die Gelegenheit sein, wenn sie sich auf einen individualisierten, bestimmten, nicht notwendig namentlich bekannten Suizidwilligen bezieht (MK/*Brunhöber* § 217 Rn. 47).

Nach anderer Ansicht ist ein **finaler**, nicht unbedingt zeitlicher **tatbestandsspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang** zu fordern (BeckOK/*Ođlakciođlu* § 217 Rn. 18).

2. Gewähren, verschaffen, vermitteln

Gewähren bedeutet die konkrete Gelegenheit zur Selbsttötung selbst zur Verfügung stellen (z.B. das Überlassen geeigneter Mittel oder Räumlichkeiten). Verschaffen meint das Herbeiführen der Gelegenheit. Das Verschaffen beschreibt die Vorstufe des Gewährens (der Raum wird besorgt und steht nicht schon zu Beginn zur Verfügung). Vermitteln heißt die Herstellung des konkreten Kontakts zu Dritten, die dem Suizidenten wiederum die Gelegenheit gewähren oder verschaffen sollen. Ein bloßer Hinweis auf eine allgemein bekannte Stelle genügt dafür nicht. Der Täter oder die Täterin muss mit beiden Personen in Kontakt stehen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 74). Abzugrenzen ist zur bloßen, straflosen Beratung. (*Fischer* § 217 Rn. 6).

3. Geschäftsmäßigkeit

Der Wille des Gesetzgebers (zum Ganzen BT-Drs. 18/5373, 16 ff.): Der Begriff orientiert sich an der Verwendung in § 206 I StGB und wird entsprechend der Legaldefinitionen § 4 Nr. 4 PostG und § 3 Nr. 10 TKG als „das nachhaltige Betreiben ... oder Anbieten ... gegenüber Dritten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht“ verstanden. Im Gegensatz zur Gewerbsmäßigkeit sei nicht auf die fortlaufende Erzielung eines nicht nur unerheblichen Gewinns abzustellen, sondern es genüge die Wiederholung gleichartiger Taten, sofern der Täter diese zum Gegenstand seiner Beschäftigung machen will. Dabei wird bewusst auf eine wirtschaftliche oder berufliche Konnotation verzichtet:

„Geschäftsmäßig im Sinne der Vorschrift handelt daher, wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit

macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.“

Ein erst- und einmaliges Angebot soll grundsätzlich nicht genügen, außer dieses Angebot sei der Beginn einer auf Fortsetzung angelegten Tätigkeit.

- ⊖ Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist unzureichend bestimmt und nicht in der Lage, den Unrechtskern festzulegen (*Duttge NJW 2016, 120, 122*). Außerdem sanktioniert die Vorschrift durch die Möglichkeit der Verwirklichung schon beim erstmaligen Erbieten der Suizidhilfe die bloße Absicht und stelle damit Gesinnungsstrafrecht dar.
- ⊖ Durch die weite Fassung geraten Ärzte im Bereich der Palliativmedizin in den Anwendungsbereich, wenn sie ihren Patienten etwa entsprechende Medikamente zur Verfügung stellen und dies auch weiterhin zu tun gedenken (*Grünwald JZ 2016, 938, 944*). Derartiges Verhalten wollte der Gesetzgeber zwar nicht erfassen (BT-Drs. 18/5373, 17), doch hat er diesem Anliegen in der Tatbestandsfassung nicht Rechnung getragen (NK/*Saliger § 217 Rn. 25; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 76*).

Nach **anderer Auffassung** soll sich der Wortlaut so interpretieren lassen, dass nur derjenige geschäftsmäßig tätig wird, der im Rahmen einer auf Dauer angelegten Organisation die die Suizidförderung zu einem wiederkehrenden Bestandteil ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung macht (*Weigend/Hoven ZIS 2016, 681, 689*).

- ⊕ Diese Ansicht hat für sich, den Tatbestand deutlicher zu konturieren und damit der Strafbegrenzungsfunktion des Merkmals der Geschäftsmäßigkeit besser Rechnung zu tragen (vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 75).
 - ⊖ Dieses Verständnis widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.
 - ⊕ Der Gesetzgeber wollte Ärztinnen und Ärzte nicht pönalisieren, so dass eine entsprechende Einschränkung legitim erscheint.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Geschäftsmäßigkeit*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/217/geschaeftsmaessigkeit/>

4. Förderungsabsicht und Vorsatz

Die Absicht muss sich nur auf die Förderung des Suizids, nicht auf die tatsächliche Durchführung beziehen. Diesbezüglich genügt einfacher Vorsatz. Das Absichtsmerkmal soll die Funktion erfüllen, nicht strafwürdiges Verhalten (z.B. lediglich allgemeine Hinweise zur Selbsttötung ohne den Willen, einen konkreten Suizid zu fördern; Behandlungsabbruch und indirekte Sterbehilfe) auszuschließen, da die Absicht in diesen Fällen typischerweise fehle (BT-Drs. 18/5373, 18 f.).

Kritik wird daran geübt, weil die Feststellung subjektiver Tatbestandsmerkmale im Strafverfahren sehr schwierig und deshalb mit großer Unsicherheit verbunden ist (NK/*Saliger* § 217 Rn. 29).

IV. Teilnahme und Straffreiheit nach Abs. 2

Obwohl § 217 StGB als vertyppte Teilnahmehandlung angesehen wird (s.o.), finden die §§ 26, 27 StGB wie gewöhnlich Anwendung. Die Geschäftsmäßigkeit ist ein strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal i.S.d. §§ 28 I, 14 I StGB, weshalb der Teilnehmer selbst nicht geschäftsmäßig handeln muss (BT-Drs. 18/5373, 19).

Das wird als deutlich zu weitgehend kritisiert und deshalb die Straffreistellung nach Abs. 2 StGB begrüßt, wenn diese auch als nicht ausreichend angesehen wird (*Weigend/Hoven* ZIS 2016, 681, 690 f.). Denn freigestellt werden nur Angehörige und Nahestehende.

Zudem wurde vorgebracht, der Suizident sei gezwungen, sich selbst dem Strafbarkeitsrisiko als Anstifter zu § 217 StGB auszusetzen. Das *BVerfG* meint aber, dies komme nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme nicht in Betracht (NJW 2016, 558).